

## Kurzarbeit – und was geschieht mit den Lehrlingen?

### Was ist Kurzarbeit?

Bei leeren Auftragsbüchern kann es in Ausbildungsbetrieben zu Arbeitsausfällen und finanziellen Engpässen kommen. Durch Kurzarbeit ist es möglich, diese schwere Zeit möglichst ohne Entlassungen zu überbrücken. Das bedeutet für die Belegschaft, dass sie weniger arbeitet, dafür aber auch weniger gezahlt bekommt. Erfüllt das Unternehmen die gesetzlichen Voraussetzungen des Sozialgesetzbuchs (SGB III), gewährt die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld und mildert so den Entgeltsausfall der Arbeitnehmer/-innen. Dabei richtet sich die Höhe des Kurzarbeitergeldes nach dem Arbeitslosengeld. Speziell bei Lehrlingen gelten für Kurzarbeit einige Besonderheiten, auf die es zu achten gilt.

### Kurzarbeit allein ist kein wichtiger Kündigungsgrund

Kurzarbeit allein berechtigt weder den Ausbildungsbetrieb noch den Lehrling dazu, das Ausbildungsverhältnis zu kündigen. Ausbildungsverhältnisse können erst gekündigt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb für längere Zeit völlig zum Erliegen kommt. Verliert der Betrieb dadurch seine Ausbildungseignung sind Kündigungen aber möglich.

### Lehrlinge sind im Regelfall nicht von Kurzarbeit betroffen

Wird die wöchentliche Arbeitszeit verkürzt, so sind Lehrlinge zunächst von der Regelung der Kurzarbeit ausgenommen. Ausbildungsbetriebe besitzen eine Ausbildungspflicht und müssen die Ausbildung auch während der Kurzarbeit ordentlich weiterführen. Ein Ausbildungsverhältnis ist ein besonderes Vertragsverhältnis mit dem Zweck Ausbildungsinhalte zu vermitteln und unterscheidet sich dadurch deutlich von normalen Arbeitsverhältnissen. Darum muss der Ausbildungsbetrieb alle Möglichkeiten ausschöpfen, um seiner Ausbildungspflicht nachzukommen. Hierzu kann der Betrieb im Falle der Kurzarbeit folgende Maßnahmen ergreifen:

- verschiedene Lehrinhalte vorziehen
- außerordentliche Ausbildungsveranstaltungen (fachliche Schulungen, Arbeitsunterweisungen, Unfallverhütungsmaßnahmen etc.)
- die Versetzung in andere Abteilungen oder Filialen
- Vermittlung von Lehrinhalten durch Übungsarbeiten in der Werkstatt
- Vorziehen von Ausbildungsinhalten im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung (ÜLU)

### Kurzarbeit gegenüber den Ausbildern/-innen

Auch gegenüber den Ausbildern/-innen sollte nur in Ausnahmefällen Kurzarbeit angeordnet werden, denn eine mangelhafte oder nicht stattfindende Ausbildung kann für den Ausbildungsbetrieb Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

### Wenn gegenüber Lehrlingen Kurzarbeit angeordnet werden muss

Wird Kurzarbeit auch für Lehrlinge notwendig, sollte das immer mit der Agentur für Arbeit und der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer abgestimmt werden. Die Handwerkskammer, als Ansprechpartner für Ausbildungsbetriebe und Lehrlinge, ist nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung die dafür zuständige Stelle. Besteht ein Betriebsrat ist dieser einzuschalten, denn er hat das Recht zur Mitbestimmung.

### **Lehrlinge haben stets Anspruch auf ihre Ausbildungsvergütung**

Kann der Ausbildungsbetrieb die Ausbildung nicht ordnungsgemäß fortsetzen, muss der Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung für mindestens 6 Wochen fortzahlen. Von dieser Frist werden ausschließlich Ausfalltage abgezogen. Hierzu ein Beispiel: Die wöchentliche Arbeitszeit wird von 40 auf 20 Stunden vermindert. In der einen Woche wird voll und in der anderen Woche wird gar nicht gearbeitet. Der Lehrling hat nun für 6 arbeitsfreie Wochen Anspruch auf volle Ausbildungsvergütung. Für dieses Beispiel endet sein Anspruch auf Ausbildungsvergütung erst mit dem Ablauf der 12. Woche.

Der Zeitraum von 6 Wochen ist jedoch nur die Mindestnorm und kann durch einen Tarif- oder Ausbildungsvertrag verlängert werden. Sind in Tarif- oder Ausbildungsverträgen eine Verlängerung dieser Frist vereinbart, ist die Fortzahlung nicht nur auf diese 6 Wochen begrenzt.

### **Kurzarbeitergeld für Lehrlinge – nur in Ausnahmefällen möglich**

Wegen seines 6-wöchigen Vergütungsanspruchs besteht für den Lehrling zunächst kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Dies gilt allerdings nur solange, wie der Betrieb die Berufsausbildung tatsächlich fortsetzen kann. Die Ausbildungsverpflichtung endet also nur dann, wenn der Betrieb tatsächlich keine Ausbildungsmöglichkeit mehr hat und der Arbeitsausfall somit unvermeidbar ist (z.B. bei beschädigter Ausbildungsstätte durch Brand, Hochwasser usw.). In diesen Fällen sind Auszubildende grundsätzlich auch zum Kurzarbeitergeld zugelassen.

### **Lehrlinge sollten in jedem Fall weiterhin die Berufsschule besuchen**

Die Berufsschule ist ein wesentlicher Teil der Berufsausbildung und sollte nicht versäumt werden. Darum den Klassenlehrer informieren und mit ihm besprechen, ob weiterhin am Unterricht teilgenommen werden kann.

### **Wo man Hilfe erhält**

- **Handwerkskammer für Mittelfranken**

Sulzbacher Straße 11-15  
90489 Nürnberg

**Ausbildungsberatung**

Telefon 0911 5309-218

**Betriebsberatung**

Telefon 0911 5309-242

- **Oder bei den örtlichen Agenturen für Arbeit**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)